## <u>Satzung</u>

## des Vereins " Pro Libris " ( " Für die Bücher " )

# Förderverein der Regionalbibliothek Weiden e.V.

I.

Name, Sitz und Zweck des Vereins:

**§ 1** 

Der Verein führt den Namen: "Pro Libris" ("Für die Bücher") Er hat seinen Sitz in Weiden i. d. OPf. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

**§ 2** 

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks - und Berufsbildung.

Der Förderverein wird die Mitgliedsbeiträge und Spenden an die Regionalbibliothek Weiden mit der Bedingung weiterleiten, dass ausschließlich Medien erworben werden, die dem o. g. Vereinszweck dienen.

Abweichend von Satz 2 können Spenden und sonstige Einnahmen – außer Mitgliedsbeiträge - im Einzelfall für andere, der Regionalbibliothek Weiden ihrer Akzeptanz und Attraktivität zu Gute kommenden Zwecke – jedoch im Rahmen der Zweckbestimmung nach Satz 1 - verwendet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 3

Alle Förderleistungen des Vereins erfolgen freiwillig; ein Rechtsanspruch besteht nicht.

§ 4

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

II.

### Mitgliedschaft:

§ 5

- (1) Dem Verein können Mitglieder angehören: natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.

§ 6

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation oder Konkurs,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Kalendermonaten,
- c) wegen Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.

§ 7

Auf Antrag eines Mitgliedes der Vorstandschaft kann der Verein Ehrenmitgliedschaften vergeben. Der Beschluss zur Ernennung einer Ehrenmitgliedschaft hat einstimmig durch die Vorstandschaft zu erfolgen. Für das Ehrenmitglied entfällt der jährliche Beitrag.

Einkünfte:

§ 8

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen:
  - a) aus Beiträgen der Mitglieder,
  - b) aus freiwilligen Zuwendungen,
  - c) aus Erträgnissen des Vereinsvermögens.
- (2) Die Mitglieder haben Beiträge in Geld zu entrichten, deren Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (3) Der Jahresbeitrag ist erstmalig innerhalb von zwei Monaten nach der Aufnahme zu entrichten.

§ 9

- (1) Sämtliche Einnahmen dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, soweit sie nicht zur nachhaltigen Erfüllung dieser Zwecke einer Rücklage zugeführt werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, soweit es sich nicht um Ersatz von Barauslagen oder Reisekosten handelt.

IV.

#### Organe des Vereins:

§ 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand,
- b) die Vorstandschaft,
- c) die Mitgliederversammlung.

§ 11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden.
- (2) Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten jeder allein den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (3) Der 1. und 2. Vorsitzende kann mit dem Schatzmeister und dem Schriftführer über Art und Höhe von Zuwendungen bis zu einer von der Vorstandschaft allgemein festzusetzenden Höhe alleine entscheiden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen nach §2 Satz3. Dies gilt ebenfalls nur im Innenverhältnis.
- (4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt auf drei Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 12

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand,
  - b) dem Schatzmeister,
  - c) dem Schriftführer,
  - d) bis zu 20 weiteren Personen.
- (2) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt auf drei Jahre.
- (3) Solange keine Neuwahl der Vorstandschaft stattgefunden hat, werden die Geschäfte von den bisherigen Vorstandsmitgliedern weitergeführt.
- (4) Unbeschadet von § 11 Abs. 3 entscheidet die Vorstandschaft über Art und Höhe der Zuwendung. Dies gilt auch für Zuwendungen nach §2 Satz3.

- (5) Die Tätigkeit des Vorstandes und der Vorstandschaft ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden erstattet.
- (6) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder, bei Stimmengleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (7) Über jeden Beschluss ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand alljährlich einberufen.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Entgegennahme des Berichtes des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
  - b) die Entlastung der Vorstandschaft,
  - c) die Neuwahl der Vorstandschaft,
  - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben,
  - e) die Beschlussfassung über Anträge,
  - f) Änderung der Satzung und
  - g) Auflösung des Vereins.
- (3) Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch Ankündigung in der Weidener Tageszeitung "Der Neue Tag" unter Bekanntgabe von Ort, Zeit und Tagesordnung zu erfolgen. Bei Auflösung des Vereins sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuladen.
- (4) Juristische Personen werden durch mit schriftlicher Vollmacht versehene Beauftragte vertreten.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor dem Tage der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein.

§ 14

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimm- und wahlberechtigt sind, neben juristischen Personen, Mitglieder mit Vollendung des 16. Lebensjahres. Es kann sein Stimmrecht durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes anderes Mitglied ausüben. Ein Mitglied darf jedoch nur bis zu fünf Stimmen auf sich vereinigen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Handelt es sich um die Wahl der Vorstandschaft, so entscheidet bei zweimaliger Stimmengleichheit das Los.
- (3) Bei Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der Erschienenen und vertretenden Mitglieder erforderlich.
- (4) Über den Verlauf und die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung innerhalb von vier Wochen schriftlich einberufen werden, wenn dies von mindestens fünf Vorstandschaftsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt wird.

§ 16

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen:
  - a) an die Regionalbibliothek Weiden i.d.OPf. mit der Bestimmung, dass

es nur vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Zwecke verwendet werden darf, oder wenn dies nicht möglich ist,

- b) an eine als steuerbegünstigt anerkannte Körperschaft zwecks Förderung wissenschaftlicher, erzieherischer oder berufsbildender Bestrebungen.
- (2) Über die Körperschaft nach b) beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

٧.

Sonstiges:

§ 17

Die Satzung ist errichtet am <u>23. März 1994</u> und wurde ergänzt durch die Änderungsbeschlüsse Bl. 18 <u>vom 18.09.98</u>, <u>23.11.2004</u>, <u>21.11.2007</u> und vom <u>16.11.2011</u>